

**Satzung des Landkreises Bautzen
über die Aus- und Fortbildung
der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen
(Feuerwehrausbildungssatzung – FwAusbS)**

**Wustawki Budyskeho wokrjesa wo wu – a dalekubłanju aktywnych p̄siłušnikow
dobrowólnych wohnjowych woborow w Budyskim wokrjesu (Wustawki wo
wukubłanju wohnjowych woborow – FwAusbS)**

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 64 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. März 2010 (SächsGVBl. S.97) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 SächsLKrO in der Fassung vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Ausbildungspersonal

- § 1 Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer
- § 2 Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehrtechnischen Zentrum
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Dienstreisekosten

Abschnitt 2 Ausbildungslehrgänge

- § 5 Ziel des Ausbildungsangebotes
- § 6 Ermittlung und Höhe der Lehrgangskosten
- § 7 Organisation
- § 8 Erstattung der Kosten

Abschnitt 3 Ergänzende Bestimmungen

- § 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Ausbildungspersonal

§ 1 Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer

- (1) Zur Erfüllung der dem Landkreis Bautzen obliegenden Aufgaben im Brandschutz gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG und § 3 Abs. 1 und 2 SächsFwVO sowie im Rahmen eines erweiterten Lehrgangsangebotes zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden Ausbilder eingesetzt.
Die Ausbilder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Zur Unterstützung der Ausbilder können befähigte Angehörige der Feuerwehr oder anderer Organisationen als Helfer hinzugezogen werden.
Die Helfer erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (3) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder der Feuerwehr sind
 1. die Befähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst und die Bestellung durch den Kreisbrandmeister oder
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung und die Bestellung durch den Kreisbrandmeister.Für den Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen ist diese Regelung analog anzuwenden.
- (4) Mit den Zahlungen nach §§ 3 und 4 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehrtechnischen Zentrum

- (1) Zur fachlichen Betreuung der Übungsanlage und -abläufe werden Anlagenbediener eingesetzt.
Diese erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Voraussetzung für die Tätigkeit als Anlagenbediener der Atemschutzübungsanlage ist die Bestellung durch den Kreisbrandmeister.
- (3) Mit den Zahlungen nach §§ 3 und 4 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (4) Betreut das Bedienpersonal die Atemschutzübungsanlage im Rahmen der kreislichen Ausbildung, gelten die Regelungen über die kreisliche Ausbildung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder beträgt 15,00 Euro je geleisteter Ausbildungsstunde (45 Minuten). Die Aufwandsentschädigung für die Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 Euro je geleisteter Ausbildungsstunde (45 Minuten), die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder und deren Helfer wird nach Abschluss des jeweiligen Lehrganges auf der Grundlage eines vor Lehrgangsbeginn bestätigten Ausbildungsplanes sowie nach Einreichung der jeweils gültigen und vollständigen Abrechnungsunterlagen gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für das Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehrtechnischen Zentrum beträgt je Stunde (60 Minuten) 15,00 Euro. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit dem halben und darüber hinausgehend mit dem vollen Stundensatz vergütet.

Die Aufwandsentschädigung für das Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehrtechnischen Zentrum wird monatlich auf der Grundlage eines vor Lehrgangsbeginn bestätigten Ausbildungsplanes sowie nach Einreichung der jeweils gültigen und vollständigen Abrechnungsunterlagen gezahlt.

§ 4 Dienstreisekosten

Die Erstattung der Dienstreisekosten der Ausbilder und deren Helfer sowie des Bedienpersonals der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehrtechnischen Zentrum richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekosten-gesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

Sie sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung genannten Aufwandsentschädigungen.

Abschnitt 2 Ausbildungslehrgänge

§ 5 Ziel des Ausbildungsangebotes

- (1) Ziel der Aus- und Fortbildung ist die fachliche Qualifizierung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Truppausbildung und technischen Ausbildung.
- (2) Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgänge zur Ausbildung von aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren besteht für die Städte und Gemeinden nicht.

- (3) Die in dieser Satzung bestimmten Aufgaben und dargestellten Ziele begründen keine Rechtsansprüche.

§ 6 Ermittlung und Höhe der Lehrgangskosten

- (1) Die Kostenermittlung basiert insbesondere auf
- dem je Lehrgangsart gemäß den einschlägigen Ausbildungsvorschriften, insbesondere der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2), vorgegebenen Ausbildungsstundenvolumen,
 - der je Lehrgangsart festgelegten Soll-Teilnehmerzahl,
 - der Anzahl und Entschädigung der Ausbilder und deren Helfer.

Ausbildungsgehilfen sowie zusätzliche Ausbilder kommen zum Einsatz, wenn praktische Handlungen durchgeführt werden, die ein einzelner Ausbilder nicht überwachen und/oder lehren kann oder die Bildung von Gruppen notwendig ist.

- (2) Die Höhe der Kosten beträgt für die Lehrgangsart:

- Truppmann Teil 1	96,00	Euro/Teilnehmer
- Truppführer	48,00	Euro/Teilnehmer
- Sprechfunker	22,00	Euro/Teilnehmer
- Atemschutzgeräteträger	41,50	Euro/Teilnehmer
- Maschinist Löschfahrzeuge	61,50	Euro/Teilnehmer
- Motorkettensägeführer Modul 1-3	88,50	Euro/Teilnehmer
- Motorkettensägeführer Modul 5	42,00	Euro/Teilnehmer
- Sicherheitsbeauftragter	8,50	Euro/Teilnehmer
- Fortbildung Sicherheitsbeauftragter	3,00	Euro/Teilnehmer
- Jugendfeuerwehrwart	48,00	Euro/Teilnehmer
- Fortbildung Jugendfeuerwehrwart	10,00	Euro/Teilnehmer
- Bahnunfälle Stufe 1	21,00	Euro/Teilnehmer
- Atemschutznotfalltraining	51,50	Euro/Teilnehmer
- Fahrsicherheitstraining Modul 1	14,00	Euro/Teilnehmer
- Sicherung in absturzgefährdeten Bereichen	28,50	Euro/Teilnehmer .

§ 7 Organisation

Die Städte und Gemeinden melden ihren Bedarf an Lehrgangsplätzen für den jeweiligen Lehrgang rechtsverbindlich über ihr Benutzerkonto im Webangebot des Landkreises Bautzen (www.feuerwehrausbildung-bautzen.de) an. Mit der Anmeldung erkennt die Stadt- / Gemeindeverwaltung diese Satzung an und erklärt sich zur Kostenübernahme bereit.

Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen wird der Lehrgangsplatz durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestätigt.

§ 8 Erstattung der Kosten

- (1) Die entsendende Stelle trägt die Kosten für ihre angemeldeten und durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestätigten Teilnehmer.
Satz 1 findet auch bei Nichtteilnahme oder nicht erfolgreichem Lehrgangsabschluss des Lehrgangsteilnehmers Anwendung.
- (2) Die Festsetzung der zu tragenden Kosten erfolgt nach der Durchführung des jeweiligen Lehrganges durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz per Kostenbescheid.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen im Rahmen der kreislichen Ausbildung, insbesondere die Nutzung der Atemschutzübungsanlage, die Bereitstellung und Pflege/Wartung von Atemschutzausrüstung sowie die Schlauchpflege, erfolgt separat entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Wird ein Lehrgang durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abgesagt (Bsp.: Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl), besteht keine Kostenerstattungspflicht.

Abschnitt 3 Ergänzende Bestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung des Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer vom 25.08.2008
- Entgeltordnung für die Teilnahme an den vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgängen für Freiwillige Feuerwehren (Entgeltordnung Kreisausbildung Feuerwehr) vom 19.12.2008

Bautzen, 07.12.2010

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.